

Reglement Musikschule

gültig ab 1. Januar 2025

Genehmigungen

Vorstand am 9. September 2024

Delegiertenversammlung am 23. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Trägerschaft und Zielsetzungen	4
§ 1	Trägerschaft der Musikschule Bucheggberg	4
§ 2	Ziele	4
2.	Musikunterricht	4
§ 3	Unterrichtsangebot	4
§ 4	Art des Unterrichts	4
§ 5	Lektionenzahl und Unterrichtsdauer	4
§ 6	Unterrichtsräume	5
3.	Schülerinnen, Schüler, Erwachsene und Eltern	5
§ 7	Zulassung zum Musikunterricht	5
§ 8	Auswärtige Schülerinnen und Schüler	5
§ 9	Eintritt	6
§ 10	Pflichten	6
§ 11	Erwachsenenunterricht	6
§ 12	Unterrichtspreise und Elternbeitrag	6
§ 13	Rabatte	6
§ 14	Beiträge an Unterrichtskosten	7
§ 15	Rechnungsstellung	7
§ 16	Absenzen der Schülerinnen und Schüler	7
§ 17	Austritt	7
§ 18	Ausschluss	8
4.	Musiklehrpersonen	8
§ 19	Anstellung	8
§ 20	Gestaltung des Unterrichts	8
§ 21	Schule und Elternhaus	8
§ 22	Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler	8
§ 23	Unterrichtsverpflichtung	8
§ 24	Zusätzliche Verpflichtungen	9
§ 25	Absenzen de Musiklehrpersonen	9

	Seite
5. Instrumente und Lehrmittel	9
§ 26 Leistung der Schule	9
§ 27 Leistungen der Eltern	9
6. Behörden und Leitung	9
§ 28 Vorstand SVBu	9
§ 29 Ressortleitung Musikschule des Vorstandes SVBu und deren Aufgaben	9
§ 30 Musikschnulleitung deren Aufgaben	10
§ 31 Konferenz der Musiklehrpersonen	10
7. Rechtsschutz	10
§ 32 Beschwerdemöglichkeiten	10
§ 33 Beschwerdeverfahren	10
8. Schlussbestimmungen	10
§ 34 Kantonales Recht	10
§ 35 Inkrafttreten	11
 Anhang 1: Instrumentenliste	 12

Die Delegiertenversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 15 Ziff. 7 der Statuten vom 1. August 2009, beschliesst:

1. Trägerschaft und Zielsetzungen

§ 1 Trägerschaft der Musikschule Bucheggberg

¹Der Schulverband Bucheggberg (SVBu) ist Träger der Musikschule für alle Verbandsgemeinden.

§ 2 Ziele

¹Die Musikschule soll ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche eine angemessene musikalische Ausbildung erhalten. Die Musikschule will die Schülerinnen und Schüler in der schulischen und persönlichen Entwicklung fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung beitragen.

²Das Unterrichtsangebot soll auch erwachsenen Personen offenstehen.

³Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und das öffentliche Musikleben unterstützen.

⁴Die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung richtet sich nach einem gängigen Qualitätssicherungssystem für Musikschulen.

2. Musikunterricht

§ 3 Unterrichtsangebot

¹Es wird folgender Unterricht angeboten:

- a) musikalische Grundschulung;
- b) Instrumentalunterricht (Musikinstrumente gemäss Unterrichtsangeboten in Anhang 1);
- c) Sologesang;
- d) Orchester, Band- und Ensemblespiel;
- e) Weitere Angebote (z.B. Musigchindsgi, Eltern-Kind-Singen, Orff, usw.).

²Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Vorstand SVBu auf Antrag der Musikschulleitung.

§ 4 Art des Unterrichts

¹Instrumentalunterricht, Sologesang und Musiktheorie werden im Einzelunterricht erteilt.

²Musikalische Grundschulung wird im Gruppenunterricht erteilt.

§ 5 Lektionenzahl und Unterrichtsdauer

¹Während 38 Schulwochen des Schuljahres werden mindestens 34 Lektionen unterrichtet.

²Der Einzelunterricht wird in Einheiten zu 25, 40 und 50 Minuten angeboten.

³Eine Unterrichtslektion für den Gruppenunterricht dauert 45 Minuten.

⁴Eine Unterrichtslektion für Orchester, Band- und Ensemblespiel dauert 50 Minuten..

§ 6 Unterrichtsräume

¹Der Unterricht findet in der Regel in den verbandseigenen oder gemieteten Schulräumen an den drei Schulstandorten statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

²Die Unterrichtsorte werden von der Musikschulleitung aufgrund qualitativer Kriterien (Eignung für den Unterricht) und logistischer Kriterien (Schulwege, Arbeitswege, Erreichbarkeit mit öV) bestimmt.

3. Schülerinnen, Schüler, Erwachsene, Eltern

§ 7 Zulassung zum Musikunterricht

¹Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Volksschule der Verbandsgemeinden des SVBu bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht zu den Konditionen für Schülerinnen und Schüler.

²Jugendliche in Ausbildung werden bis zum vollendeten 20. Altersjahr ebenfalls zu den Konditionen für Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

³Erwachsene Personen werden zu den Konditionen für Erwachsenenunterricht an der Musikschule Bucheggberg zugelassen.

§ 8 Auswärtige Schülerinnen und Schüler

¹Die Musikschule steht auch Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen anderer Gemeinden offen.

²Die Unterrichtspreise richten sich nach §11 Abs. 3.

§ 9 Eintritt

¹Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche und verbindliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.

²Der Eintritt erfolgt mit Einreichen des Anmeldeformulars (online oder schriftlich) zum Besuch des Musikschulunterrichts an der Musikschule Bucheggberg bis zum Datum gemäss Publikation auf der Homepage (www.schulebucheggberg.ch).

³Mutationen wie Wechsel des Instruments oder der Unterrichtsdauer erfolgen bis zum Datum für die Anmeldung gemäss § 9 Abs. 2. Mutationen erfolgen mit dem offiziellen Mutationsformular. Das Formular ist rechtsgültig zu unterzeichnen.

⁴In Ausnahmefällen und durch Entscheid der Schulleitung kann auch ein Eintritt während des Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular.

⁵Neuzuziehende Schüler und Schülerinnen, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Semesters aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

⁶Die Anmeldung verpflichtet für ein Schuljahr. Der kostenpflichtige Unterricht verlängert sich ohne fristgerechte Abmeldung automatisch um ein weiteres Schuljahr.

§ 10 Pflichten

¹Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.

²Die von der Musikschulleitung angeordneten Veranstaltungen sind obligatorisch.

³Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 11 Erwachsenenunterricht

¹Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule SVBu haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten Vorrang gegenüber dem Unterricht für Erwachsene.

§ 12 Unterrichtspreise und Elternbeitrag

¹Für den Musikunterricht von Schülerinnen und Schülern gemäss § 7 Abs. 1 und Jugendlichen gemäss § 7 Abs. 2 ist ein von der Delegiertenversammlung des SVBu zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten.

²Alle Unterrichtspreise für das folgende Schuljahr werden von der Delegiertenversammlung des SVBu mit dem Budget festgelegt.

³Für das Basisangebot, dies entspricht einer wöchentlichen Lektion zu 25 Minuten, soll ein sozialverträglicher Preis festgelegt werden.

⁴Die Preise für den Unterricht von Erwachsenen und für auswärtige Schülerinnen und Schüler müssen mindestens kostendeckend gestaltet sein. Der Vorstand kann Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler beschliessen.

⁵Für den Unterricht in Lokalitäten ausserhalb des Verbandsgebietes durch angestellte Musiklehrpersonen des SVBu werden dieselben Beiträge entrichtet. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Unterrichteten.

§ 13 Rabatte

¹Rabatte werden nur auf

- a) Einzelunterricht zu 25 Minuten für ein Instrument;
- b) Orffunterricht ohne zusätzlichen Einzelunterricht;
- c) Unterrichtsangebote gemäss § 3 Abs. 1 lit. d), sofern Elternbeiträge geleistet werden

gewährt.

²Die Rabatte werden nach absteigendem Alter wie folgt gewährt:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | für 2 Kinder in gleicher Familie lebend | kein Rabatt |
| b) | für das 3. Kind in gleicher Familie lebend | 30 % |
| c) | für das 4. und jedes weitere Kind in gleicher Familie lebend | 40 % |

§ 14 Beiträge an Unterrichtskosten

¹Beiträge der öffentlichen Hand oder von öffentlichen oder privaten Institutionen an die Musikschausbildung sind von den Eltern vor der Anmeldung direkt einzuholen. Der Kanton Solothurn leistet keine Beiträge.

²Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule ab Zyklus 1 bis Zyklus 3 und für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr.

§ 15 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung SVBu aufgrund der Meldungen der Musikschulleitung.

²Das Schulgeld wird bei Schuljahresbeginn erhoben.

§ 16 Absenzen der Schülerinnen und Schüler

¹Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.

²Bei langer Krankheit der Schülerin oder des Schülers kann die Musikschulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

³Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch die Schülerin oder den Schüler versäumte Lektionen nachzuholen.

§ 17 Austritt

¹Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während des ganzen Schuljahres zu besuchen.

²Die schriftliche Abmeldung resp. die Online-Abmeldung kann nur auf das Schuljahresende erfolgen. Die schriftliche Abmeldung ist dem Sekretariat bis zum Termin gemäss § 9 Abs. 3 einzureichen.

³Wegzüge sind der Musikschulleitung rechtzeitig zu melden.

⁴Eltern, die den Austritt ihres Kindes während des laufenden Schuljahres wünschen, haben dies der Musikschulleitung schriftlich mitzuteilen.

⁵Bei Austritt während dem Schuljahr besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Elternbeiträge.

§ 18 Ausschluss

¹Die Musikschulleitung kann in den folgenden Fällen den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern auf Ende des laufenden Schuljahres beschliessen:

- a) bei wiederholter Pflichtverletzung;
- b) bei unbezahltem Schulgeld.

²Der Elternbeitrag wird im Fall eines Ausschlusses nicht zurückerstattet.

4. Musiklehrpersonen

§ 19 Anstellung

¹Die Anstellung und die Besoldung der Musiklehrpersonen erfolgen nach den Richtlinien für die kommunalen Musikschulen des Kantons Solothurn vom Mai 2019 und der Dienst- und Gehaltsordnung der Musikschule SVBu (DGO-MS), insbesondere Anhang 1 DGO-MS, durch die Musikschulleitung.

§ 20 Gestaltung des Unterrichts

¹Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

²Sie setzen sich durch Weiterbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild..

§ 21 Schule und Elternhaus

¹Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.

§ 22 Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler

¹Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler sowie eine Absenzenkontrolle.

²Diese sind auf Verlangen der Musikschulleitung oder des Vorstandes SVBu vorzulegen.

§ 23 Unterrichtsverpflichtung

¹Fallen durch Veranlassung einer Lehrperson Lektionen aus, so werden diese nachgeholt oder durch eine Stellvertretung erteilt.

²Kann keine Stellvertretung gefunden werden und ist es nicht möglich, die ausgefallenen Lektionen nachzuholen, so werden sie zurückerstattet, sofern die gemäss § 5 Abs. 1 festgehaltene Mindestanzahl an Lektionen nicht erreicht wird.

³Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

§ 24 **Zusätzliche Verpflichtungen**

¹Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie beispielsweise an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrpersonen usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.

²Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.

§ 25 **Absenzen der Musiklehrpersonen**

¹Absenzen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu melden.

²Die Musikschulleitung muss über verschobene Lektionen informiert werden.

5. **Instrumente und Lehrmittel**

§ 26 **Leistungen der Schule**

¹Die Instrumente und die Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte und ähnliches für obligatorischen Unterricht «Musik und Bewegung» werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

²Die Musikalien für das Orchester, das Band- und Ensemblespiel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

³Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen von Eigentum der Musikschule und der Verbandsgemeinden.

§ 27 **Leistung der Eltern**

¹Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.

²Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

6. **Behörden und Leitung**

§ 28 **Vorstand SVBu**

¹Der Vorstand SVBu hat die Aufsicht über die Musikschule.

²Die Musikschulleitung nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und den Delegiertenversammlungen des SVBu teil.

§ 29 **Ressortleitung Musikschule des Vorstandes SVBu und deren Aufgaben**

¹Die Ressortleitung Musikschule erfüllt die ressortbezogenen Aufgaben in eigener gemäss Funktionsbeschreibung.

²Die Ressortleitung vertritt die Musikschule gegen aussen.

³Der Vorstand SVBu kann der Ressortleitung weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

§ 30 Musikschulleitung und deren Aufgaben

¹Die Musikschulleitung führt die Musikschule und die Musiklehrkräfte in musikpädagogischer, administrativer, qualitativer und organisatorischer Hinsicht.

²Die Musikschulleitung wird durch den Vorstand SVBu gewählt. Die Musikschulleitung kann in der Musikschule des SVBu Unterricht erteilen.

³Die Musikschulleitung erfüllt ihre Pflichten und Aufgaben gemäss separater Stellenbeschreibung.

§ 31 Konferenz der Musiklehrpersonen

¹Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen angestellten Musiklehrpersonen zusammen. Sie wird von der Musikschulleitung einberufen und präsidiert.

²Sie berät über die fachliche Gestaltung des Musikschulunterrichts und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

7. Rechtsschutz

§ 32 Beschwerdemöglichkeiten

¹Beschwerden gegen Beschlüsse der Musikschulleitung sind beim Vorstand SVBu schriftlich einzureichen.

²Für Beschwerden ist das Gemeindegesetz¹ und subsidiär das Volksschulgesetz² anwendbar.

§ 33 Beschwerdeverfahren

¹Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage ab Zustellung oder öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses.

²Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³.

8. Schlussbestimmungen

§ 34 Kantonales Recht

¹Die kantonale Schulgesetzgebung⁴ ist sinngemäss anwendbar.

¹ Gemeindegesetz (GG); BGS 131.1

² Volksschulgesetz (VSG); BGS 413.111

³ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz); BGS 124.11

⁴ Volksschulgesetz (VSG); BGS 413.111 und Volksschulverordnung (VSV; BGS 413.121.1

§ 35 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen.

Von der Delegiertenversammlung des Schulverband Bucheggberg SVBu beschlossen am 23. Oktober 2024.

Die Präsidentin des SVBu



Verena Meyer-Burkhard

Die Sekretärin des SVBu



Regula Just

Anhang 1: Instrumentenliste

Art	Instrumente	Unterrichtsart	Unterrichtsdauer
Blechblasinstrumente	Cornet	Einzel	25' / 40' / 50'
	Euphonium	Einzel	25' / 40' / 50'
	Posaune	Einzel	25' / 40' / 50'
	Trompete	Einzel	25' / 40' / 50'
	Tuba	Einzel	25' / 40' / 50'
	Alphorn	Einzel	25' / 40' / 50'
	Waldhorn	Einzel	25' / 40' / 50'
	Holzblasinstrumente	Blockflöte	Einzel
Fagott		Einzel	25' / 40' / 50'
Klarinette		Einzel	25' / 40' / 50'
Panflöte		Einzel	25' / 40' / 50'
Querflöte		Einzel	25' / 40' / 50'
Saxophon		Einzel	25' / 40' / 50'
Schlaginstrumente		Orff	Gruppe (ab 3 SuS ⁵)
	Perkussion	Einzel	25' / 40' / 50'
	Schlagzeug	Einzel	25' / 40' / 50'
Streichinstrumente	Cello	Einzel	25' / 40' / 50'
	Violine	Einzel	25' / 40' / 50'
Tasteninstrumente	Akkordeon	Einzel	25' / 40' / 50'
	Keyboard	Einzel	25' / 40' / 50'
	Klavier	Einzel	25' / 40' / 50'
	Orgel	Einzel	25' / 40' / 50'
	Schwyzerörgeli	Einzel	25' / 40' / 50'
Zupfinstrumente	E-Bass	Einzel	25' / 40' / 50'
	Gitarre Begleitung	Einzel	25' / 40' / 50'
	Gitarre Klassisch	Einzel	25' / 40' / 50'
	Harfe	Einzel	25' / 40' / 50'
	Ukulele	Einzel	25' / 40' / 50'
Gesang	Sologesang	Einzel	25' / 40' / 50'
Spezielles	Band	ab 6 SuS ⁵	50'
	Ensemble	ab 3 SuS ⁵	50'
	Musikgrundschule	Gruppe (max. 8 SuS) ⁵	45'
	Musiktheorie	Einzel	50'
	Orchester	ab 6 SuS ⁵	50'
	Chor Lüterkofen	ab 10 SuS ⁵	60'
	Andere	Auf Anfrage	

⁵ SuS = Schüler und/oder Schülerinnen